

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

5 Sa 476/13

2 Ca 221/12

(Arbeitsgericht Bamberg)

Datum: 06.08.2015

Rechtsvorschriften: § 254 BGB

Orientierungshilfe:

Selbständiger Fuhrunternehmer, der als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen ist, verursacht mit mittlerer Fahrlässigkeit einen Verkehrsunfall; bei der Schadensquote wurde der Nichtabschluss einer Vollkaskoversicherung berücksichtigt.

Urteil:

1. Auf die Berufung des Beklagten wird das Endurteil des Arbeitsgerichts Bamberg vom 22.03.2013, Aktenzeichen: 2 Ca 221/12, abgeändert.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 10.948,75 (in Worten: Euro Zehntausendneunhundertachtundvierzig 75/100) nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.12.2009 zu bezahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den erstinstanzlichen Kosten trägt der Beklagte 11/52 und die Klagepartei 41/52.
Von den Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Beklagte/Berufungskläger 11/24 und die Klagepartei/Berufungsbeklagte 13/24.

Tatbestand:

Die beiden Parteien streiten um Schadensersatzansprüche anlässlich eines Verkehrsunfalls.

Die Klägerin stellt Leimholz her, baut Hallen und Ställe und produziert Europaletten. Der Beklagte ist Inhaber eines Dienstleistungsunternehmens. Im Rahmen dieser selbständigen und gewerblichen Tätigkeit bietet der Beklagte auch Fahrtätigkeiten an. Die Klägerin war Eigentümerin der Sattelzugmaschine mit dem amtlichen Kennzeichen H... 101 und des Sattelauflegers mit dem amtlichen Kennzeichen H... 315. Die Parteien kamen überein, dass der Beklagte für die Klägerin ab 08.09.2009 als Fahrer beginnen und eine Stundenvergütung in Höhe von 17,00 € erhalten sollte. Das Vertragsverhältnis war dabei so ausgestaltet, dass der Beklagte, der selber keinen LKW hat, einen LKW der Klägerin fahren sollte. Auch sämtliche Arbeitsmaterialien (Spanngurte etc.) sind von der Klägerin gestellt worden. Der Beklagte erhielt jeweils zum Wochenanfang eine Liste für die einzelnen Tage, mit denen er Kunden der Klägerin beliefern sollte. In der ersten Tätigkeitswoche vom 08.09.2009 bis 11.09.2009 fuhr der Beklagte für die Klägerin insgesamt 37 Stunden und in der zweiten Tätigkeitswoche vom 14.09.2009 bis 18.09.2009 insgesamt 54,25 Stunden. Der Beklagte unterhielt im Jahr 2009 geschäftliche Beziehungen zu mehreren Vertragspartnern. Aus vorgelegten Rechnungen des Beklagten ergibt sich, dass der Beklagte im Jahr 2009 insgesamt 43 Rechnungen an Vertragspartner gestellt hat, von denen lediglich 3 die Klagepartei betrafen. Der Beklagte befuhr am 18.09.2009 um 07.58 Uhr mit dem LKW nebst Anhänger die B 32 aus Richtung G... kommend in Richtung K.... Der Kläger kam in einer leichten Linkskurve mit den rechten Rädern der Zugmaschine kurz auf das eingeweichte Bankett. Im Anschluss kam der Anhänger mit den rechten Rädern ebenfalls rechts auf das Bankett. Als der Beklagte dies gemerkt hat, versuchte er das Gespann auf der Fahrbahn zu halten, was ihm jedoch nicht gelang. Im weiteren Verlauf rutschte der Anhänger rechts der Fahrbahn die Böschung hinunter und zog die Zugmaschine mit. Das gesamte Gespann überschlug sich der Längsachse nach und blieb auf der linken Fahrzeugseite auf der Wiese liegen. Die Klagepartei ist vorsteuerabzugsberechtigt. Für den Anhängerzug bestand zum Unfallzeitpunkt keine Vollkaskoversicherung. Die Jahres-Vollkaskoprämie für Sattelzugmaschine und Sattelaufleger hätte € 7.249,83 betragen. Die Klagepartei hat den Beklagten unter Fristsetzung zur Zahlung

von 60.066,60 € bis zum 03.12.2009 aufgefordert. Weiterhin erfolgte eine Zahlungsaufforderung in Bezug auf die Zahlung der außergerichtlichen Gebühren des Klägerinvertreters in Höhe von € 1.479,90. Die Klagepartei hat mit Schriftsatz vom 08.09.2011 Klage zum Landgericht Bamberg erhoben. Die Klagepartei errechnete zunächst in ihrer Klageschrift eine Klageforderung von 60.066,60 € und reduzierte diese dann aufgrund eines Rechenfehlers auf 50.066,60 €. Das Landgericht Bamberg hat mit Beschluss vom 27.01.2012 den Rechtsstreit an das zuständige Arbeitsgericht Bamberg verwiesen. Eine hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Klagepartei blieb erfolglos.

Nach Ansicht der Klagepartei sei von einer groben Fahrlässigkeit des Beklagten auszugehen. Insbesondere habe der Beklagte gegenüber der Polizei geäußert, dass er deswegen von der Straße abgekommen sei, da er das Radio leiser gemacht habe. Soweit der Beklagte behauptete, dass ihm zugesichert worden sei, dass für den LKW eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen sei und er für Schäden nicht haften müsse, sei die Einlassung des Beklagten frei erfunden. Vielmehr hätte der Beklagte mitgeteilt, dass er eine Betriebshaftpflicht habe, die aber, wie sich im Nachhinein herausgestellt habe, den Schaden nicht abdecke.

Die Klägerin stellte erstinstanzlich folgende Anträge:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 60.066,60 € nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 04.12.2009 zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten von 1.479,90 € nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 04.12.2009 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragte Klageabweisung.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass eine grobe Fahrlässigkeit nicht vorliegen würde. Er sei aufgrund einer kurzzeitigen Unachtsamkeit nur kurz auf das Bankett gekommen. Ge-

genüber der Polizei hätte er sich dahingehend geäußert, dass er das Radio etwa 100 Meter vor der Unfallstelle betätigt habe. Eine Schadensbeteiligung des Beklagten sei nicht gerechtfertigt, da ihm von der Klagepartei zugesichert worden sei, dass für den LKW eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen sei bzw. er für eventuelle Schäden nicht haften müsse. Darüber hinaus ist der Beklagte der Auffassung, dass die Klagepartei zur Schadensminderung eine Vollkaskoversicherung hätte abschließen müssen. Weiterhin sei die Klageforderung nicht gerechtfertigt, da der Beklagte mit einer eigenen Forderung aus erbrachter Dienstleistung in Höhe von 1.551,25 € die Aufrechnung erklärt. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien in der ersten Instanz wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Das Arbeitsgericht Bamberg hat mit Endurteil vom 22.03.2013 wie folgt entschieden:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 24.000,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 04.12.2009 zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 61/100, der Beklagte 39/100.
4. Der Streitwert wird auf € 61.546,50 festgesetzt.
5. Eine gesonderte Zulassung der Berufung erfolgt nicht.

Eine Zuleitung von Entscheidungsgründen an die Parteien erfolgte nicht. Die Berufungsschrift vom 13.09.2013 ist beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am 16.09.2013 eingegangen. Die Berufungsbegründungsschrift vom 22.11.2013 ist beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am 22.11.2013 eingegangen. Die Berufungsbegründungsfrist war bis zum 22.11.2013 verlängert worden.

Zur Begründung der Berufung trägt der Beklagte/Berufungskläger vor, dass ein Schadensersatz nicht geschuldet sei, da er mit der Klagepartei einen Haftungsausschluss vereinbart hätte. Selbst wenn ein solcher nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart worden wäre, würde sich ein solcher konkludent aus den Umständen ergeben. Nach den Grundsätzen der privilegierten Haftung für Arbeitnehmer würde sich ergeben, dass ebenfalls kein Schadensersatz geschuldet werde, da dem Beklagten allenfalls leichteste Fahrlässigkeit vorgeworfen werden könne. Selbst jedoch bei mittlerer Fahrlässigkeit würde im Rahmen einer Gesamtabwägung zu berücksichtigen sein, dass die Klägerin ihren Schaden ohne Weiteres durch Abschluss einer Kaskoversicherung hätte vermeiden können, ebenso wie die Höhe des hier für die Tätigkeit des Beklagten vereinbarten Entgeltes. Der Beklagte, der nur geringe monatliche Einkünfte habe, hätte kein Vermögen sondern erhebliche Schulden, darüber hinaus sei er seiner Ehefrau und seinen zwei Kindern zum Unterhalt verpflichtet.

Der Beklagte und Berufungskläger stellt im Berufungsverfahren folgende Anträge:

- I. Das Endurteil des Arbeitsgerichts Bamberg vom 22.03.2013 wird aufgehoben.
- II. Die Klage wird abgewiesen.
- III. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Klagepartei und Berufungsbeklagte beantragt dagegen,

die Berufung wird zurückgewiesen.

Insbesondere bestreitet die Berufungsbeklagte, dass ein ausdrücklicher Haftungsausschluss zwischen beiden Parteien vereinbart worden sei. Auch ein stillschweigender Haftungsausschluss sei aus den Gesamtumständen nicht zu erkennen. Die Fahrweise des Beklagten sei grob fahrlässig, da der Beklagte durch die Bedienung des Radios so nachhaltig abgelenkt gewesen sei, dass er das Gespann nicht einmal mehr auf einer geraden

Straße hätte halten können. Von einer leichtesten Fahrlässigkeit sei keinstenfalls auszugehen. Darüber hinaus ist die Berufungsbeklagte weiterhin der Auffassung, dass sie nicht verpflichtet sei, eine Vollkaskoversicherung zu Gunsten des Beklagten abzuschließen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht sowie auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätzen nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht beim Landesarbeitsgericht eingereicht und auch begründet worden (§§ 64 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 6, 66 Abs. 1 ArbGG i.V.m. §§ 518, 519 ZPO).

II.

Die Berufung ist in der Sache teilweise begründet. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- a) Der Beklagte hat den im Tatbestand geschilderten Schadensfall vom 08.09.2009 verursacht. Beim Grad des Verschuldens geht die erkennende Kammer von einer mittleren Fahrlässigkeit aus. Eine grobe Fahrlässigkeit ist abzulehnen. Eine grobe Fahrlässigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Schädiger die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in einem ungewöhnlichen hohen Grad verletzt und dasjenige unbeachtet gelassen hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen (BAG vom 23. März 1993 in AP Nr. 82 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Dafür genügt nicht der bloß objektive besonders schwerwiegende Pflichtverstoß; dem Betreffenden muss auch subjektiv der Vorwurf treffen in nicht entschuldigbarer Weise gegen die an ihn in gegebenem Fall zu stellenden Anforderungen versto-

ßen zu haben (BAG vom 15.11.2010 - 8 AZR 705/11 zitiert nach juris; BAG vom 04. Mai 2006 - 8 AZR 311/05 in NZA 2006, 1428).

Im vorliegenden Fall kann daher von einer groben Fahrlässigkeit nicht ausgegangen werden. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte gegen Verkehrsvorschriften verstoßen hat bzw. sonst unangemessen sich im Straßenverkehr verhalten hat. Auch wenn man mit dem Sachvortrag der Klagepartei dem Beklagten unterstellt, dass er im Zeitpunkt der Schadensverursachung das Radio bedient hat, reicht dies für die Annahme einer groben Fahrlässigkeit nicht aus. Andererseits ist auch nicht von einer leichtesten Fahrlässigkeit auszugehen, da von einem Fernfahrer erwartet werden kann, dass er unter den normalen Verkehrsbedingungen auf der Fahrbahn fährt und nicht neben der Fahrbahn. Unachtsamkeiten bzw. mangelnde Aufmerksamkeit ist regelmäßig der mittleren Fahrlässigkeit zuzurechnen.

- b) Für Schäden, die ein Arbeitnehmer im Rahmen betrieblich veranlassten Handelns verursacht, haftet der Arbeitnehmer nur nach den von dem Bundesarbeitsgericht aufgestellten Grundsätzen über die beschränkte Arbeitnehmerhaftung (BAG vom 27. September 1994 - Gs 1/89 in NZA 1994, 1086; BAG vom 15. November 2012 - 8 AZR 705/11). Nach den vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätzen hat ein Arbeitnehmer vorsätzlich verursachte Schäden in vollem Umfang zu tragen, bei leichtester Fahrlässigkeit haftet er dagegen nicht. Bei normaler Fahrlässigkeit ist der Schaden in aller Regel zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu verteilen. Bei grober Fahrlässigkeit hat der Arbeitnehmer in aller Regel den gesamten Schaden zu tragen, jedoch können Haftungserleichterungen, die von einer Abwägung im Einzelfall abhängig sind, in Betracht kommen. Der tatsächliche Umfang der Beteiligung des Arbeitnehmers an den Schadensfolgen ist, ohne dass am Grundsatz der grundsätzlich vollen Haftung gerüttelt wird, durch eine Abwägung der Gesamtumstände zu bestimmen, wobei insbesondere Schadensanlass, Schadensfolgen, Billigkeits- und Zumutbarkeitsgesichtspunkte eine Rolle spielen. Eine möglicherweise vorliegende Gefährlichkeit der Arbeit ist ebenso zu berücksichtigen wie die Schadenshöhe, ein vom Arbeitgeber einkalkuliertes Risiko, eine Risikodeckung durch Versicherung, die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und die Höhe der Vergütung, die möglicherweise eine Risikoprämie enthalten kann. Auch die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers

und die Umstände des Arbeitsverhältnisses, wie die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter, die Familienverhältnisse und sein bisheriges Verhalten können berücksichtigt werden (BAG vom 15.11.2012, a.a.O.). Ob eine Entlastung des Arbeitnehmers in Betracht zu ziehen ist und wie weit diese zu gehen hat, ist aufgrund einer Abwägung der maßgeblichen Umstände zu entscheiden (BAG vom 15.11.2012, a.a.O.). Hierbei ist auch von Bedeutung, ob der Verdienst des Arbeitnehmers in einem deutlichen Missverhältnis zum Schadensrisiko der Tätigkeit zählt. Die Äquivalenz von Arbeitsentgelt und Risiko kann auch bei grober Fahrlässigkeit dazu führen, dass eine Schadensteilung eintritt.

Diese Grundsätze gelten nach Ansicht der erkennenden Kammer nicht nur für Arbeitnehmer, sondern auch für arbeitnehmerähnliche Personen, jedenfalls dann, wenn sie über ihre wirtschaftliche Abhängigkeit hinaus vergleichbar einem Arbeitnehmer in einem organisierten Bereich tätig werden. Dann erscheint es geboten, dem Arbeitgeber genauso wie seinen Arbeitnehmern das Risiko von Fehlleistungen in gewissem Umfang analog § 254 Abs. 1 BGB zuzurechnen (siehe hierzu Hessisches Landesarbeitsgericht vom 02.04.2013, 13 Sa 857/12 zitiert nach juris sowie LAG Berlin vom 11.04.2003, 6 Sa 2262/02 zitiert nach juris). Der Beklagte war als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen. Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts Bamberg in seinem Beschluss vom 27.01.2012 und des Oberlandesgerichts Bamberg vom 27.02.2012 verwiesen werden. Der Beklagte war auch vergleichbar einem Arbeitnehmer in den Betrieb der Klagepartei eingegliedert. Der Beklagte war verpflichtet, einen LKW der Klagepartei zu benutzen. Die Routen wurden dem Beklagten entsprechend vorgegeben. Dem Beklagten war aufgrund des Umfangs der Tätigkeit auch eine weitere Tätigkeit für andere Auftraggeber kaum möglich.

- c) Ausgehend hiervon kam die erkennende Kammer zu dem Ergebnis, dass dem Beklagten eine Haftungsquote von etwa 25 % des Schadens aufzuerlegen ist. Hierbei hat die erkennende Kammer berücksichtigt, dass wie oben dargestellt von einer mittleren Fahrlässigkeit des Beklagten auszugehen ist. Die Beschäftigungszeit des Beklagten war relativ kurz. Die vereinbarte Vergütung in Höhe von 17,-- € die Stunde ist im Hinblick auf das Schadenspotential und dem tatsächlich eingetretenen Schaden verhältnismäßig gering. Weiter war zu berücksichtigen, dass der Beklagte mehreren Per-

sonen zum Unterhalt verpflichtet ist. Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass es sich bei dem beschädigten Gegenstand um ein versicherbares Objekt gehandelt hat. Die Kosten für eine Jahresvollkaskoprämie hätte nach dem unstreitigen Sachvortrag der Klagepartei 7.249,83 € betragen. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann von dem Arbeitgeber nicht verlangt werden, dass für das Fahrzeug eine Kraftfahrzeugkaskoversicherung abgeschlossen wird, wenn sich dies nicht aus dem Arbeitsvertrag oder den das Arbeitsverhältnis gestaltenden normativen Bedingungen ergibt (BAG vom 24.11.1987, 8 AZR 66/82 zitiert nach juris). Hinsichtlich des von dem Beklagten behaupteten Haftungsausschluss hat die erkennende Kammer in der Sitzung vom 05.02.2015 ausweislich der Protokollniederschrift darauf hingewiesen, dass die bisherigen Ausführungen des Beklagten hierzu unsubstantiiert seien und näher darzulegen sei, wer, wann, was im Hinblick auf einen Haftungsausschluss zugesagt hat. Dem Beklagten wurde hierzu auch noch eine Frist gesetzt bis 08.04.2015. Eine Erläuterung seines diesbezüglichen Sachvortrages erfolgte jedoch nicht. Die erkennende Kammer geht daher davon aus, dass bei Abschluss des Dienstvertrages kein Haftungsausschluss dem Beklagten zugesagt wurde und der Beklagte auch nicht davon ausgehen konnte, dass für das Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen sei. Bei Betrachtung der Gesamtumstände hielt die erkennende Kammer daher eine Beteiligung des Beklagten in Höhe von 12.500,-- € für angemessen. Die Klagepartei hatte in ihrer Klageschrift den Gesamtschaden mit 50.066,60 € beziffert. 12.500,-- € entsprechen damit fast exakt einer Beteiligungsquote von 25 %.

- d) Von dem Betrag von 12.500,-- € waren aufgrund der Aufrechnungserklärung des Beklagten 1.551,25 € abzuziehen. Der Beklagte hat aufgrund der geleisteten Dienste in Höhe von 91,25 Stunden noch unstreitig einen Zahlungsbetrag von 1.551,25 € gegenüber der Klagepartei. Die Aufrechnung bewirkt, dass die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind (§ 389 BGB).

Der Beklagte war daher zu verurteilen, an die Klägerin 10.948,75 € zu zahlen. Insoweit war das erstinstanzliche Urteil im Entscheidungssatz abzuändern.

- 10 -

- e) Der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen ergibt sich aus § 286 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ArbGG. Für das Berufungsverfahren war ein Verfahrensstreitwert von 24.000,-- € und für das erstinstanzliche Verfahren ein Verfahrensstreitwert von 51.546,50 € festzusetzen. Insoweit wurde berücksichtigt, dass es sich im Antrag zu 1. der Klageschrift unstreitig um einen Rechenfehler gehandelt hat und die tatsächliche Gesamtschadenssumme 50.066,60 € betragen hat.

Für die Zulassung der Revision bestand kein gesetzlich begründeter Anlass.

IV.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben;
auf § 72 a ArbGG wird hingewiesen.

Nöth
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

Schmitt
ehrenamtliche Richterin

Winnerlein
ehrenamtlicher Richter